

Vortrag an den Ministerrat

COVID-19-Novelle des Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes

Oberstes Ziel für uns als Bundesregierung ist es, die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Menschen abzufedern. Vor allem für Familien und junge Menschen stellt die COVID-19-Krise eine außergewöhnliche Herausforderung dar. Daher setzen wir umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Familien, Kindern und Jugendlichen.

Für all jene, die im Jahr 2021 Eltern werden und einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beantragen, kann es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu finanziellen Einbußen kommen. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld berechnet sich im Rahmen der alternativ anzuwendenden sogenannten Vergleichsrechnung anhand des Einkommenssteuerbescheides des Jahres vor Geburt des Kindes. Für alle Geburten im Jahr 2021 wäre somit nach geltender Rechtslage der Einkommenssteuerbescheid 2020 heranzuziehen, im dem sich gegebenenfalls die negativen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise widerspiegeln.

Um diese Jungfamilien zu unterstützen und den ihnen aufgrund der COVID-19-Krise drohenden finanziellen Nachteil abzufedern, soll daher für Geburten im Jahr 2021 das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld anhand des Einkommenssteuerbescheides 2019 berechnet werden, sofern der sich daraus ergebende Tagsatz höher ist als bei einer Berechnung anhand des Einkommenssteuerbescheids 2020.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

18. November 2020

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin